



Schrems, am 28. 6. 2010

GZ:
480/2010

Bezug:

BearbeiterIn:
Carmen Fichtenbauer

DW:
35

Wohnbauförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Schrems

genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 28. 6. 2010

I.

Die Stadtgemeinde Schrems gewährt über Antrag dem/der ErrichterIn eines Ein- oder Zweifamilienhauses eine einmalige Wohnbauförderung in der Höhe von 1/3 der gemäß § 38 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, in der geltenden Fassung, vorgeschriebenen Aufschließungsabgabe, maximal jedoch Euro 5.000,--.

Der Antrag kann frühestens ab Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens im Sinne des § 30 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, in der geltenden Fassung (Fertigstellungsanzeige des Bauherrn bzw. Überprüfung durch die Baubehörde) und spätestens innerhalb eines Jahres ab diesem Zeitpunkt gestellt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Wohnbauförderung.

II.

Diese Richtlinie tritt mit 1. 7. 2010 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien treten mit diesem Datum außer Kraft.

Bürgermeister
Reinhard Österreicher

